

Geschäftsverzeichnissnr. 708
Urteil Nr. 67/94 vom 14. Juli 1994

U R T E I L

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 1994 « portant approbation de la convention sur la protection des enfants et la coopération en matière d'adoption internationale, signée à La Haye le 29 mai 1993 » (zur Genehmigung des am 29. Mai 1993 im Haag unterzeichneten Übereinkommens über den Schutz der Kinder und die Zusammenarbeit im Bereich der zwischenstaatlichen Adoption) und des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 1994 « portant assentiment de l'accord culturel conclu entre le Gouvernement de la Communauté française de Belgique et le Gouvernement de la République socialiste du Vietnam, signé à Bruxelles le 23 septembre 1993 » (betreffend die Zustimmung zu dem am 23. September 1993 in Brüssel unterzeichneten Kulturabkommens zwischen der Regierung der Französischen Gemeinschaft Belgiens und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam), erhoben von J. Delbouille.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern L. François und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalm,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Mai 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, erhebt Jacques Delbouille, wohnhaft in 6560 Hantes-Wihéries, rue d'En Bas 13/1, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 1994 « portant approbation de la convention sur la protection des enfants et la coopération en matière d'adoption internationale, signée à La Haye le 29 mai 1993 » (zur Genehmigung des am 29. Mai 1993 im Haag unterzeichneten Übereinkommens über den Schutz der Kinder und die Zusammenarbeit im Bereich der zwischenstaatlichen Adoption) und des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 1994 « portant assentiment de l'accord culturel conclu entre le Gouvernement de la Communauté française de Belgique et le Gouvernement de la République socialiste du Vietnam, signé à Bruxelles le 23 septembre 1993 » (betreffend die Zustimmung zu dem am 23. September 1993 in Brüssel unterzeichneten Kulturabkommens zwischen der Regierung der Französischen Gemeinschaft Belgiens und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Mai 1994.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 24. Mai 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 14. Juni 1994 haben die referierenden Richter in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Vorsitzenden M. Melchior davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in der beschränkten Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß der Hof nicht dafür zuständig ist, über die Klage zu befinden.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter dem Kläger mit am 15. Juni 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der dem Adressaten am 17. Juni 1994 zugestellt wurde, notifiziert.

Der Kläger hat keinen Begründungsschriftsatz übermittelt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

B.1. Der Kläger macht einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz geltend, und zwar mit

der Begründung, daß dadurch, daß die von ihm angefochtenen Dekrete ohne gleichzeitige Veröffentlichung der durch sie genehmigten internationalen Verträge veröffentlicht worden seien, nur « die Mitglieder des Rates der Französischen Gemeinschaft und dessen politisches Personal und Verwaltungspersonal » und « die gut informierten Mitglieder der politischen Parteien » die Änderungen, die durch diese Verträge an seiner Rechtslage vorgenommen würden, zur Kenntnis nehmen und vorkommendenfalls gegen diese Dekrete die durch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 vorgesehene Klage unter Berufung auf die eigentlichen Bestimmungen dieser Verträge erheben könnten.

B.2. Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes:

« Der Schiedshof befindet im Urteilswege über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung bezeichneten Vorschrift wegen Verletzung

1° der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, oder

2° der Artikel 6, 6*bis* und 17 (jetzt Artikel 10, 11 und 24) der Verfassung. »

Der Kläger kritisiert eine bestimmte Sachlage, und zwar die Unvollständigkeit einer Veröffentlichung, nicht aber eine Vorschrift, die in einem Gesetz, einem Dekret oder einer in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung bezeichneten Vorschrift enthalten ist und auf die die von ihm beanstandete Diskriminierung zurückzuführen wäre; der Hof ist also nicht zuständig, über die Klage zu befinden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß der Hof nicht zuständig ist, über die Klage zu befinden.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior